

Antrag der Abgeordneten Antje Grotheer, Sülmez Dogan und Frank Imhoff**Übernahme der Geschäftsordnung**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 28. März 2019 eine Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen. Damit hat sie ein übersichtliches und transparentes Regelwerk geschaffen, das den Rahmen für eine moderne Parlamentsarbeit abbildet und an geänderte technische Voraussetzungen angepasst ist. Es wird angeregt, diese Geschäftsordnung für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft mit folgenden Änderungen zu übernehmen:

Der Fristbeginn für Große und Kleine Anfragen in § 24 ist an die Erfordernisse der Arbeit des Senats anzupassen. Da der Senat nur einmal wöchentlich tagt, kann er die an ihn gerichteten Anfragen auch erst zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis nehmen. Deshalb soll die Antwortfrist erst mit der auf die Übermittlung der Anfrage an den Senat folgenden Senatssitzung beginnen. Dies entspricht der jahrzehntelangen parlamentarischen Übung.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit in § 34 soll klargestellt werden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes darzulegen sind. Gleiches gilt für Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen in § 79.

In § 52 soll klargestellt werden, dass ein nachträglicher Ordnungsruf spätestens in der nächsten Sitzung ausgesprochen werden kann und damit auch schon in der laufenden Sitzung ausgesprochen werden kann. In § 54 soll darauf hingewiesen werden, dass ein Ausschluss von Abgeordneten auch möglich sein soll, ohne dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist. Dies ist etwa bei nicht zu duldenen besonders eklatanten Verstößen denkbar. Außerdem soll klargestellt werden, dass über den Antrag, einen Abgeordneten auszuschließen keine Debatte stattfindet.

Mit einem neuen § 79 Absatz 6 soll der Kreis derjenigen, die zu nicht öffentlichen Ausschusssitzungen zugelassen sind, abschließend festgeschrieben werden.

Um die Geschäftsordnung modernen Telekommunikationsgewohnheiten anzupassen sollten die Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen neu gefasst und gegenüber der bisherigen Fassung des § 88 offener gehalten werden.

Antrag:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) übernimmt die am 28. März 2019 beschlossene Geschäftsordnung der 19. Wahlperiode mit folgenden Änderungen:

1. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Frist beginnt mit der auf die Übermittlung der Anfrage an den Senat folgenden Senatssitzung.“

Der bisherige § 24 Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 4.

2. Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
3. Nach § 34 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes sind darzulegen.“

Der bisherige § 34 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.

4. In § 52 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz wird nach „so kann sie oder er sie“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
5. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Beschluss der Bürgerschaft“ der Passus „, auch ohne dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist,“ eingefügt.

Nach § 54 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Debatte über diesen Antrag findet nicht statt.“

Der bisherige § 54 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.

6. § 79 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes sind darzulegen.“

Nach § 79 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Beschließt der Ausschuss eine nicht öffentliche Sitzung, dürfen nur Mitglieder des Ausschusses, Mitglieder des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Senats und die sonst vom Ausschuss zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben.“

Der bisherige § 79 Absatz 6 wird zu Absatz 7.

7. § 88 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten oder der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft gestattet.
 - (2) Zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung sind Bild- und Tonaufnahmen auch während laufender öffentlicher Gremiensitzungen zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte und sonstige Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Einzelfall die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen untersagen. In Sitzungen von Untersuchungsausschüssen bedürfen Aufnahmen in Bild und Ton der Genehmigung des betreffenden Ausschusses.
 - (3) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen ist untersagt.

Antje Grotheer (SPD)

Sülmez Dogan (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Frank Imhoff (CDU)